

Drucksache Nr.: 102/2022

Dezernat IV
Federführend: Bauverwaltung
Anlagen: 9

Az.: 212; Gri/Di

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Diedesfeld	05.05.2022	Ö	zur Information
Hauptausschuss	12.05.2022	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	18.05.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Gemeindeanteil zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Ortsbezirk Diedesfeld;

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen in der

1. Rittersbergstraße von der Straße Am Kirschgarten bis zur Ostgrenze des Anwesens Rittersbergstr. 11
2. Buchenlochstraße ohne die südliche Abzweigung
3. Studerbildstraße von der Studerbildstraße 18/22 bis zur Steppeswiesenstraße 15/17
4. Sommerbergstraße,
5. Oberscheidstraße,
6. Kanzelkopfstraße einschließlich der südlichen Abzweigung der Buchenlochstraße
7. Steppeswiesenstraße,
8. Studerbildstraße zwischen Rittersbergstraße und der Heerstraße,

wird auf 25 % festgesetzt.

Begründung:

In den oben genannten Straßenzügen wurde die Straßenbeleuchtungsanlage erneuert. Es wurden die Leuchtenköpfe ausgetauscht, in der Steppeswiesenstraße und in der Sommerbergstraße wurde die Beleuchtung zusätzlich erweitert. Dabei wurde die Beleuchtung auf LED umgestellt.

Die über 30 Jahre alte Straßenbeleuchtung in den o.g. Verkehrsanlagen (ausgenommen die in der Sommerbergstraße) zeigte sichtbaren Verschleiß. Darüber hinaus waren die Leuchtenabstände der vorhandenen Straßenbeleuchtung in der Sommerbergstraße und der Steppeswiesenstraße zu groß, sodass keine normgerechte Ausleuchtung erreicht

wurde. Deshalb wurde mit Stadtratsbeschluss vom 29.10.2019 die notwendige Erneuerung und Erweiterung der Beleuchtungseinrichtungen einstimmig beschlossen und im Jahr 2020 umgesetzt.

Für die Erneuerung und Erweiterung sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) von den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke Ausbaubeiträge zu erheben. Dabei bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Die Beleuchtungseinrichtung der oben genannten Verkehrsanlagen im Ortsbezirk Diedesfeld dient ganz überwiegend dem Anliegerverkehr (vgl. Anlagen 1 - 9). Mit der Übernahme von 25% des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem öffentlichen Verkehrsaufkommen hinreichend Rechnung getragen.

Neustadt an der Weinstraße, 25.04.2022

Oberbürgermeister